

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1496

Macht und Methode

Kompetenzgrenzen des Bundesverfassungsgerichts
im Wandel der Zeit

Von

David Hirzel



Duncker & Humblot · Berlin

DAVID HIRZEL

Macht und Methode

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1496

Macht und Methode

Kompetenzgrenzen des Bundesverfassungsgerichts
im Wandel der Zeit

Von

David Hirzel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
hat diese Arbeit im Jahr 2022
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18856-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58856-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2022 von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Jan Ziekow und Frau Prof. Dr. Daniela Winkler für die Betreuung und Begutachtung der Arbeit. Ich weiß es sehr zu schätzen, dass ich auf meine Fragen, ob inhaltlicher oder organisatorischer Natur, jederzeit verlässlich und hilfreich Rat erhalten habe.

Für die Möglichkeit, dieses Promotionsvorhaben berufsbegleitend in Teilzeit durchführen zu können, danke ich dem Justizministerium Baden-Württemberg und der Gerichtsleitung des Verwaltungsgerichts Stuttgart. Mein persönlicher Dank gilt Herrn Prof. Dr. Malte Graßhof und Herrn Christian Pohl. Den Kollegen der 1., 5. und 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart danke ich für die uneingeschränkte Unterstützung und das jederzeit entgegengebrachte Verständnis.

Die Entstehung der Arbeit wurde durch die interessierte Begleitung und den konstruktiven Zuspruch vieler Freunde und Kollegen wesentlich gefördert. Für viele Anregungen, gute Diskussionen und stete Motivation bin ich sehr dankbar. Herrn Ludwig Ganser danke ich für die gründliche und zügige Korrektur des Manuskripts.

Von ganzem Herzen danke ich schließlich meiner Familie, insbesondere meinen Eltern: Ihre Unterstützung, ihr verlässlicher Rat sowie ihr liebevoller Zuspruch und Rückhalt sind das Fundament meines bisherigen Werdegangs und des erfolgreichen Abschlusses meiner Promotion. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet. Ganz besonders danke ich schließlich meiner Ehefrau Verena für ihre vielfältige Unterstützung, ihre Geduld und ihre Nachsicht während der Entstehung dieser Arbeit.

Stuttgart, im November 2022

David Hirzel

Inhaltsübersicht

Einführung	19
A. Problemaufriss und Ziel der Arbeit	19
B. Gang der Untersuchung	22

Kapitel 1

Entgrenzte verfassungsgerichtliche Entscheidungsgewalt	24
A. Historische Zunahme des grundrechtlichen Prüfungsumfangs	25
I. Umfassender Grundrechtsschutz durch Art. 2 Abs. 1 GG	26
II. Grundrechte als objektive Wertordnung	27
III. Status positivus und Schutzpflichten	30
IV. Erweiterung des Eingriffsbegriffs	32
V. Verhältnismäßigkeitsprinzip	33
VI. Zwischenergebnis	35
B. Maßstab der verfassungsgerichtlichen Entscheidungskompetenz	37
I. Das Bundesverfassungsgericht als Gericht	38
II. Das Bundesverfassungsgericht in der Demokratie	52
III. Das Bundesverfassungsgericht im Rechtsstaat	59
IV. Zwischenergebnis	77
C. Grenzenlose Entscheidungsgewalt trotz Begrenzung?	79
I. Richterliche Selbstbeschränkung (judicial self-restraint)	79
II. Political-Question-Doktrin	82
III. Funktionell-rechtlicher Ansatz	84
IV. Rechtsdogmatik	87
D. Ergebnis zu Kapitel 1	90

Kapitel 2

Begrenzung der Entscheidungsfindung mittels Interpretationsmethode	95
A. Normgeberwille in der Methodendiskussion	97
I. Richtigkeitsanspruch der Methodenlehre	98

II. Unvollkommenheit der Normbindung	99
III. Zirkularität der verfassungsrechtlichen Methodenargumentation	104
IV. Gesetzescharakter der Verfassung	105
V. Ziel der Auslegung	109
B. „Ewige“ Methodenkontroverse	110
I. Subjektive Auslegungstheorie	113
II. Objektive Auslegungstheorie	117
III. Vereinigungstheorien	123
C. Exkurs: US-amerikanische verfassungsrechtliche Methodendiskussion	123
I. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika	124
II. Interpretationsansätze	125
III. Zwischenergebnis	130
D. Verfassungskonforme Methodenkonzeption	130
I. Prämissen	131
II. Konkrete Ausgestaltung	137
III. Kritik	151
E. Ergebnis zu Kapitel 2	182

Kapitel 3

Anwendungsbeispiel „Ehebegriff in Art. 6 Abs. 1 GG“	184
A. Sozialer Wandel	185
I. Ehe	186
II. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	188
B. Verfassungsentwicklung	191
I. Begriff der Ehe in der Rechtsprechung des BVerfG	192
II. Stationen verfassungsgerichtlicher Anpassung	194
III. Interpretation orientiert am Normgeberwillen	203
C. Ergebnis zu Kapitel 3	224

Kapitel 4

Zusammenfassung in Thesen	228
Literaturverzeichnis	232
Sachwortverzeichnis	254

Inhaltsverzeichnis

Einführung	19
A. Problemaufriss und Ziel der Arbeit	19
B. Gang der Untersuchung	22

Kapitel 1

Entgrenzte verfassungsgerichtliche Entscheidungsgewalt	24
A. Historische Zunahme des grundrechtlichen Prüfungsumfangs	25
I. Umfassender Grundrechtsschutz durch Art. 2 Abs. 1 GG	26
II. Grundrechte als objektive Wertordnung	27
III. Status positivus und Schutzpflichten	30
IV. Erweiterung des Eingriffsbegriffs	32
V. Verhältnismäßigkeitsprinzip	33
VI. Zwischenergebnis	35
B. Maßstab der verfassungsgerichtlichen Entscheidungskompetenz	37
I. Das Bundesverfassungsgericht als Gericht	38
1. Initiativverbot	40
2. Sachentscheidungsvoraussetzungen	42
3. Beschränkter Verfahrensgegenstand	44
4. Nachgelagerte, neutrale Kontrolle	47
5. Öffentlichkeitsprinzip	47
6. Begründungspflicht	48
7. Entscheidungsformen	50
8. Zwischenergebnis	51
II. Das Bundesverfassungsgericht in der Demokratie	52
1. Demokratische Legitimationsebenen	53
2. Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	55
III. Das Bundesverfassungsgericht im Rechtsstaat	59
1. Gewaltenteilung	61
a) Vorgaben des Grundgesetzes	62
b) Kontrolle der Judikative	64

2. Gesetzmäßigkeit	68
a) Vorrang des Gesetzes	68
b) Vorbehalt des Gesetzes	69
aa) Dogmatische Begründung	69
bb) Vorbehalt der Verfassung	72
3. Justizgewährungsanspruch	73
4. Allgemeiner Gleichheitssatz	75
5. Zwischenergebnis	77
IV. Zwischenergebnis	77
C. Grenzenlose Entscheidungsgewalt trotz Begrenzung?	79
I. Richterliche Selbstbeschränkung (judicial self-restraint)	79
II. Political-Question-Doktrin	82
III. Funktionell-rechtlicher Ansatz	84
IV. Rechtsdogmatik	87
D. Ergebnis zu Kapitel 1	90

Kapitel 2

Begrenzung der Entscheidungsfindung mittels Interpretationsmethode	95
A. Normgeberwille in der Methodendiskussion	97
I. Richtigkeitsanspruch der Methodenlehre	98
II. Unvollkommenheit der Normbindung	99
1. Mehrdeutigkeit der Sprache	100
2. Vorverständnis	102
III. Zirkularität der verfassungsrechtlichen Methodenargumentation	104
IV. Gesetzescharakter der Verfassung	105
V. Ziel der Auslegung	109
B. „Ewige“ Methodenkontroverse	110
I. Subjektive Auslegungstheorie	113
1. Begründungsansätze	114
2. Unterschied zur historischen und genetischen Auslegung	115
II. Objektive Auslegungstheorie	117
1. Begründungsansätze	118
2. Kritik	119
a) Willkürliche Gerechtigkeit	119
b) Fehlende Legitimationsvermittlung	120
c) Keine Ergebniskontrolle	120
d) Unzureichende Normbindung	121
e) Historischer Missbrauch	121

- III. Vereinigungstheorien 123
- C. Exkurs: US-amerikanische verfassungsrechtliche Methodendiskussion 123
 - I. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika 124
 - II. Interpretationsansätze 125
 - 1. Intentionalismus 126
 - 2. Textualismus 127
 - 3. Dynamic statutory interpretation/Kontextualismus 129
 - III. Zwischenergebnis 130
- D. Verfassungskonforme Methodenkonzeption 130
 - I. Prämissen 131
 - 1. Beachtung des Normgeberwillens 131
 - 2. Fehlende Dialogmöglichkeit 132
 - 3. Schranke des Art. 79 GG 133
 - 4. Rationalitätsgarant 135
 - 5. Richterliche Pragmatik 136
 - II. Konkrete Ausgestaltung 137
 - 1. Auslegung 138
 - a) Wortlaut 139
 - b) Systematik 140
 - c) Historie, Entstehungsgeschichte und Materialien 142
 - d) Telos 143
 - 2. Rechtsfortbildung 144
 - a) Zulässigkeit 145
 - b) Voraussetzungen 147
 - c) Grenzen der Rechtsfortbildung 148
 - aa) Konsens und Akzeptanz 148
 - bb) Normgeberwille 149
 - cc) Alter der Norm 150
 - III. Kritik 151
 - 1. Konstruktion des Willens des Verfassungsgebers 151
 - a) Normgeberwille als Mosaik 152
 - aa) Schweigende Materialien 152
 - bb) Wo kein Wille, ist auch ein Weg 153
 - b) Materialien als Fundus 153
 - aa) Kollektiver Wille im arbeitsteiligen Normgebungsprozess 155
 - bb) Urtext 156
 - cc) Spätere Verfassungsänderungen 157
 - c) Blick in die Praxis 159

2. Versteinerung des Grundgesetzes	161
a) Sozialer Wandel	163
aa) Definition	163
bb) Beispiele	165
b) Variationen der Verfassungsentwicklung	166
aa) Verfassungsänderung	166
bb) Verfassungswandel	169
(1) Begründung	170
(2) Verfassungsgerichtliche Praxis	172
(3) Kritik	172
c) Lösung	175
aa) Normwidrige Wirklichkeit	175
bb) Formelle Verfassungsänderung	176
cc) Normgestaltung und Verfassungsinterpretation	179
E. Ergebnis zu Kapitel 2	182

Kapitel 3

Anwendungsbeispiel „Ehebegriff in Art. 6 Abs. 1 GG“	184
A. Sozialer Wandel	185
I. Ehe	186
II. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	188
B. Verfassungsentwicklung	191
I. Begriff der Ehe in der Rechtsprechung des BVerfG	192
1. Verschiedengeschlechtlichkeit	192
2. Monogamer Charakter	193
3. Einvernehmlich-freiwillige Begründung	193
4. Grundsätzliche Unauflöslichkeit	193
5. Staatlich-hoheitliche Legitimierung	194
II. Stationen verfassungsgerichtlicher Anpassung	194
1. Wandelbares Eheverständnis (Kammerentscheidung 1993)	194
2. Lebenspartnerschaftsgesetz (BVerfGE 105, 313)	195
3. Familienzuschlag I und II (BVerfGK 12, 169 und BVerfGK 13, 501)	196
4. Betriebliche Hinterbliebenenversorgung (BVerfGE 124, 199)	197
5. Erbschaft- und Schenkungssteuer (BVerfGE 126, 400)	198
6. Transsexuellen-Ehe (BVerfGE 128, 109)	198
7. Familienzuschlag III (BVerfGE 131, 239)	199
8. Grunderwerbsteuer (BVerfGE 132, 179)	199
9. Sukzessivadoption (BVerfGE 133, 59)	200

10. Ehegattensplitting (BVerfGE 133, 377) 200

11. Zwischenergebnis 201

III. Interpretation orientiert am Normgeberwillen 203

 1. Ehe als Institutsgarantie 204

 2. Wortlaut 206

 3. Systematik 207

 a) Bezug zum Familien- und Elternbegriff 207

 aa) Ehe als Keimzelle der Gesellschaft 208

 bb) Moderner Familien- und Elternbegriff 209

 cc) Fehlende Vergleichbarkeit 210

 b) Verhältnis zum Gleichheitssatz und Persönlichkeitsrecht 211

 c) Völker- und unionsrechtlicher Kontext 212

 4. Historie, Entstehungsgeschichte und Materialien 213

 a) Umfangreiche Befunde 213

 b) Abweichende Bewertung 215

 5. Analogie 216

 a) Planwidrige Regelungslücke 217

 b) Vergleichbare Interessenlage 219

 aa) Ehe als persönlicher Entfaltungsraum 220

 bb) Ehe als Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft 221

 cc) Ehe als geeignete Basis für eine Familiengründung 221

 c) Zwischenergebnis 223

C. Ergebnis zu Kapitel 3 224

Kapitel 4

Zusammenfassung in Thesen 228

Literaturverzeichnis 232

Sachwortverzeichnis 254

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BH Staat	Beihefte zu „Der Staat“
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cardozo L. Rev.	Cardozo Law Review
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL.	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f./ff.	folgend
FS	Festschrift
Geo. L.J.	The Georgetown Law Journal
GG	Grundgesetz
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Harv. J.L. & Pub. Pol’y	Harvard Journal of Law and Public Policy

HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
Hrsg.	Herausgeber
HSiR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Rn.	Randnummer
RW	Rechtswissenschaft
S.	Seite
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
u.	und
u. a.	und andere
US	United States
v.	von
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSE	Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

Macht ist Veränderenkönnen.¹

Über 70 Jahre Grundgesetz sind nur ein Wimpernschlag der Geschichte. Diese Zeit ist gleichwohl geprägt von beeindruckenden sozialen wie technischen Veränderungen. Dieser Wandel will gestaltet werden. Voraussetzung dafür ist Macht. Das Bundesverfassungsgericht gilt heute als ein entscheidender Akteur bei allen großen politischen Streitfragen. Die Machtfülle des Gerichts hat seit seiner Gründung bedeutend zugenommen.

Diese Entwicklung ist nicht selbstverständlich. Sie wirft Fragen auf: Wie lässt sich diese Entwicklung juristisch erklären, und wie gelingt es, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinem Wirken die ihm grundgesetzlich vorgegebenen Kompetenzen nicht überschreitet? Darauf möchte diese Arbeit Antworten geben. Sie will dabei den Versuch unternehmen, die häufig politisch motivierte und seit Jahrzehnten andauernde Kritik² an der Machtfülle des Bundesverfassungsgerichts einer aktualisierten rechtswissenschaftlichen Betrachtung zu unterziehen.

A. Problemaufriss und Ziel der Arbeit

Das Bundesverfassungsgericht kann sozialen Wandel durch seine Interpretation des Grundgesetzes gestalten. Das Grundgesetz kann so gesellschaftlichen wie technischen Veränderungen angepasst werden, ohne dass der verfassungsändernde Gesetzgeber tätig werden muss. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts wird dabei häufig unter dem Stichwort Verfassungswandel diskutiert.³ Das Gericht selbst zählt „die Anpassung des geltenden Rechts an veränderte Verhältnisse zu den Aufgaben

¹ H. Popitz, *Phänomene der Macht* (1999), S. 23.

² Umfangreiche Nachweise bei W.-R. Schenke, NJW 1979, 1321; J. Riecken, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie* (2003), S. 282 ff.; A. Voßkuhle, BayVBl. 2020, 577.

³ Vgl. nur E.-W. Böckenförde, *Anmerkungen zum Begriff Verfassungswandel*, in: B. Guggenberger/T. Würtenberger (Hrsg.), *Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik?* (1998); C. Bumke, *Konzepte der Verfassungsentwicklung*, in: M. Jestaedt/H. Suzuki (Hrsg.), *Verfassungsentwicklung I* (2017), S. 39 ff.; B.-O. Bryde, *Verfassungsentwicklung* (1982); W. Fiedler, *Sozialer Wandel, Verfassungswandel, Rechtsprechung* (1972); K. Hesse, *Grenzen der Verfassungswandlung*, in: P. Häberle (Hrsg.), *Ausgewählte Schriften* (1984), S. 33 ff.; N. Koschmieder, *Grundrechtliche Dynamisierungsprozesse* (2016); E. Peuker, *Verfassungswandel durch Digitalisierung* (2020); U. Volkmann, JZ 2018, 265 ff.; A. Voßkuhle, *Der Staat 43* (2004), 450 ff.; R. Wahl (Hrsg.), *Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation* (2008); C. Walter, AöR 125 (2000), 517 ff.

der Dritten Gewalt“⁴. Verfassungsentwicklung ohne förmliche Verfassungsänderung birgt allerdings Risiken. Unklar ist, wo die Grenzen der Verfassungsentwicklung durch das Verfassungsgericht verlaufen. Diese Grenzen markieren aber zugleich die Grenze der Macht des Bundesverfassungsgerichts. Fragen der Machtverteilung verlangen in einem gewaltenteiligen Staat nach Antworten. Angesichts einer gefühlt schnelllebigen Welt stellt sich regelmäßig neu die Machtfrage, welche Akteure in welchem Umfang dazu berufen sind, das Grundgesetz an sozialen Wandel anzupassen. Der Befund eines mächtigen Bundesverfassungsgerichts verlangt folglich nach einer aktualisierten Betrachtung seiner Kompetenzgrenzen.

Dazu thematisiert die Arbeit verschiedene juristische Kontroversen, die seit Jahrzehnten, ja sogar Jahrhunderten intensiv geführt werden. Sie sind unter geänderten Bedingungen nach wie vor aktuell. Sie lassen sich nicht abschließend auflösen, sondern sind regelmäßig angesichts der Umstände der jeweiligen Zeit neu zu führen. Beispielhaft für die Aktualität der nachfolgenden Kontroversen ist die „Klimaschutz“-Entscheidung⁵ des Bundesverfassungsgerichts, bei der das Gericht seine Argumentation teils mehr, teils weniger offen auf die meisten der hier relevanten Diskurse aufbaut.

Zur Erklärung der Machtfülle des Bundesverfassungsgerichts ist eine Analyse seiner Grundrechtsdogmatik unverzichtbar. Dieses Themenfeld ist umfassend aufgearbeitet,⁶ aber entwickelt sich gleichwohl permanent weiter.⁷ Gleiches gilt für die Rolle des Bundesverfassungsgerichts in der Machtarchitektur des Grundgesetzes.⁸ Dabei ist auf umfangreiche Vorarbeiten zur Abgrenzung der Kompetenz des Gerichts im Verhältnis zur Legislative wie Exekutive zurückzugreifen, die demokratietheo-

⁴ BVerfGE 128, 193, 210; 96, 375, 394; 49, 304, 318.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris.

⁶ Beispielhaft abseits umfangreicher Kommentarliteratur *R. Alleweldt*, Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit (2006), S. 29 ff.; *E.-W. Böckenförde*, Der Staat 29 (1990), 1 ff.; *ders.*, Der Staat 42 (2003), 165 ff.; *H. Dreier*, Dimensionen der Grundrechte (1993); *W. Heun*, Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich (2014); *H. Jarass*, Die Grundrechte: Abwehrrechte und objektive Grundsatznormen, in: P. Badura/H. Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre BVerfG (2001); *M. Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung im Gesetz (1999); *M. Jestaedt/O. Lepsius* (Hrsg.), Verhältnismäßigkeit (2015); *S. Muckel*, VVDStRL 79 (2020), 245 ff.; *R. Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte (2003), S. 15 ff.

⁷ Um beim Beispiel der zitierten „Klimaschutz“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu bleiben, ist nur das Schlagwort „intertemporale Freiheitssicherung“ zu nennen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris Rn. 142 ff. u. 183.

⁸ Wiederum lediglich stellvertretend für eine kaum mehr zu überblickende Fülle an Literatur *C. Gusy*, Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht (1985); *M. Jestaedt u. a.* (Hrsg.), Das entgrenzte Gericht (2011); *G. Roellecke*, Aufgaben und Stellung des BVerfG im Verfassungsgefüge, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HStR, Band III, 3. Aufl. 2005, § 67; *K. Schlaich/S. Koriath*, Das Bundesverfassungsgericht (2021), Rn. 26 ff.; *K. Vogel*, Das Bundesverfassungsgericht und die übrigen Verfassungsorgane (1988).

retische oder rechtsstaatliche Belange betonen oder die Gerichtsförmigkeit des Bundesverfassungsgerichts bemühen.⁹

Der hier gewählte Lösungsansatz für das Problem einer wirksamen Begrenzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungsgewalt knüpft an die „ewige“ Methodendiskussion an. Die Frage der Bedeutung des Normgeberwillens für die juristische Interpretation erörtert jede Juristengeneration neu. Auf der Ebene der Verfassungsinterpretation wurde der Diskurs im Vergleich zur „normalen“ Gesetzesinterpretation bisher weniger intensiv geführt.¹⁰ Dies dürfte unter anderem einer frühen, vermeintlich klaren Ansage des Bundesverfassungsgerichts zur richtigen Interpretationsmethode geschuldet sein.¹¹ Das Gericht selbst befolgte seine methodischen Grundsätze allerdings nur sehr eingeschränkt, seine Entscheidungspraxis ist vielmehr geprägt von einem auffälligen Methodenpragmatismus.

Eine Verknüpfung der einzelnen Kontroversen und eine grundlegende Aufarbeitung in ihrer Zusammenschau fehlen in jüngerer Zeit. Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag dazu leisten, viele Einzeldiskurse unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkung zu einem überzeugenden Ergebnis zusammenzuführen. Sie greift für ihren Lösungsansatz an vielen Stellen auf das Konzentrat tiefgehender rechtswissenschaftlicher Diskussionen zu den unterschiedlichen Themenbereichen zurück. Die teilweise umfangreichen Diskussionsstände der einzelnen Kontroversen

⁹ Vgl. auszugsweise zu den unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen ohne Kommentar- und Aufsatzliteratur u. a. C. Bäcker, *Gerechtigkeit im Rechtsstaat* (2015); E.-W. Böckenförde, *Demokratie als Verfassungsprinzip*, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *HStR*, Band II, 3. Aufl. 2004, § 24; U. Di Fabio, *Gewaltenteilung*, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *HStR*, Band II, 3. Aufl. 2004, § 2; M. Jestaedt, *Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung* (1993); E. Klein, *Verfahrensgestaltung durch Gesetz und Richterspruch: Das „Prozessrecht“ des Bundesverfassungsgerichts*, in: P. Badura/H. Dreier (Hrsg.), *FS 50 Jahre BVerfG* (2001); P. Lassahn, *Rechtsprechung und Parlamentsgesetz* (2017); C. Möllers, *Gewaltengliederung* (2005); ders., *Die drei Gewalten* (2008); M. Reinhardt, *Konsistente Jurisdiktion* (1997); J. Riecken, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie* (2003); E. Schmidt-Aßmann, *Der Rechtsstaat*, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *HStR*, Band II, 3. Aufl. 2004, § 26; A. Tschentscher, *Demokratische Legitimation der dritten Gewalt* (2006).

¹⁰ Vgl. aber C. Bäcker, *Der Staat* 60 (2021), 7 ff.; E.-W. Böckenförde, *NJW* 1976, 2089 ff.; R. Dreier/F. Schwegmann (Hrsg.), *Probleme der Verfassungsinterpretation* (1976); C. Hillgruber, *Verfassungsinterpretation*, in: O. Depenheuer/C. Grabenwarter (Hrsg.), *Verfassungstheorie* (2010); M. Jestaedt, *Verfassungsgerichtspositivismus*, in: O. Depenheuer u. a. (Hrsg.), *FS Isensee* (2002); E. G. Mahrenholz, *Verfassungsinterpretation aus praktischer Sicht*, in: H.-P. Schneider/R. Steinberg (Hrsg.), *Verfassungsrecht zwischen Wissenschaft und Richterkunst* (1990), S. 53 ff.; F. Ossenbühl, *Grundsätze der Grundrechtsinterpretation*, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), *HGR*, Band I (2004), § 15 Rn. 7; R. P. Schenke, *Methodenlehre und Grundgesetz*, in: H. Dreier (Hrsg.), *Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes* (2009), S. 53 ff.; M. Sachs, *DVB1* 1984, 73 ff.; H.-P. Schneider, *Der Wille des Verfassungsgebers*, in: J. Burmeister u. a. (Hrsg.), *FS Stern* (1997); H. Sendler, *Die Methoden der Verfassungsinterpretation*, in: B. Ziemeke u. a. (Hrsg.), *FS Kriele* (1997), S. 457 ff.; M. Übelacker, *Die genetische Auslegung in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts* (1993); T. Wischmeyer, *Zwecke im Recht des Verfassungsstaates* (2015); T. Würtenberger, *Auslegung von Verfassungsrecht – realistisch betrachtet*, in: J. Bohnert u. a. (Hrsg.), *FS Hollerbach* (2001).

¹¹ Vgl. *BVerfGE* 1, 299, 312.